

Aus den Gründen:

Das Urteil des Stadtbezirksgerichts verletzt das Gesetz (§ 258 Abs. 1 StPO).

Wird vom Staatsanwalt Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren gestellt, dann hat das Gericht zu prüfen, ob die für dieses Verfahren in §§ 257, 258 StPO festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört die Prüfung, ob, ausgehend von den in § 61 StGB enthaltenen Grundsätzen der Strafzumessung, unter Beachtung der Ergebnisse der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 264 ff.) sowie der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 29. März 1972 (NJ 1972 S. 249 ff. und NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9) die in Betracht kommende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im beschleunigten Verfahren zulässig ist.

Dieser Verpflichtung ist das Stadtbezirksgericht nicht gerecht geworden. Im Ergebnis dessen hat das Stadtbezirksgericht fehlerhaft das Vorliegen der Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens bejaht und gegen die Angeklagten Freiheitsstrafen ausgesprochen, die nicht der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten entsprechen. Sie sind daher auch nicht geeignet, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor derartigen kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und die Angeklagten wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Das Stadtbezirksgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, daß unter Beachtung der Gesamtheit der Strafzumessungstatsachen gegen die Angeklagten eine Freiheitsstrafe auszusprechen war. Es hat auch zu Recht darauf verwiesen, daß angesichts der Tatintensität und des Grades der Schuld zwischen den Angeklagten eine Differenzierung in der Strafzumessung nicht gerechtfertigt ist. Soweit es jedoch allein in dem Zusammenwirken der Angeklagten als Gruppe und ihrem Tatmotiv, der Mißachtung der öffentlichen Ordnung, straferschwerende Faktoren erkannte, hat es fehlerhaft strafatbe gründende Umstände nochmals bei der Strafzumessung berücksichtigt. Andere Umstände objektiver und subjektiver Art, welche die Tatschwere bestimmen, sind jedoch bei der Strafzumessung außer Betracht geblieben.

Die Angeklagten haben durch ihre Handlungen mit offen zur Schau getragener, provokatorischer Frechheit danach getrachtet, friedliche Bürger in hämischer Weise zu erniedrigen. Sie waren dabei entschlossen, unabhängig davon, in welcher Weise die provozierten Bürger reagieren würden, deren Reaktionen zum Anlaß zu nehmen, um ihnen inmitten der Hauptstadt mit zynischer Rücksichtslosigkeit ihre brutale Kraft zu demonstrieren. Ihr dreimaliges Vorgehen in dieser Weise und die damit verbundenen schwerwiegenden Auswirkungen auf die betroffenen Bürger und auf die den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen entsprechende Ordnung und Sicherheit in der Hauptstadt der DDR bestimmen maßgeblich die hohe Gesellschaftswidrigkeit des Handelns der Angeklagten.

Von wesentlicher Bedeutung für die Schwere ihrer Schuld und für das Strafmaß ist aber auch ihre relativ verfestigte innere Haltung, aus der heraus sie handelten, sowie die stark ausgeprägte Intensität ihres Täterwillens, die sich in ihrer Ausdauer und Konsequenz bei der Verfolgung ihres geplanten, erheblich gesellschaftswidrigen Zieles offenbart. Die Angeklagten haben auch nicht etwa aus Einsicht in die Verwerflichkeit ihres Tuns ihr Vorgehen auf gegeben, sondern wollten unter Beweis stellen, daß sie „auch noch da sind“, und wur-

den erst durch das Einschreiten der Volkspolizei an der Fortsetzung der Rowdyhandlungen gehindert.

Angesichts des aufeinander abgestimmten Vorgehens der Angeklagten, das sich von der Übereinstimmung in der Art und Weise ihres Auftretens über die Beseitigung noch möglicher psychischer Hemmungen durch das Leeren der Flasche Schnaps bis zur Provokation bzw. zur sofortigen Beteiligung an den Tätlichkeiten erstreckt, ist jeder von ihnen auch für die Gesamthandlung der Gruppe verantwortlich. Bei dieser Sachlage hätte es einer weitaus strengeren staatlichen Reaktion auf die Straftaten der Angeklagten bedurft. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe geboten, welche die nach § 258 Abs. 1 StPO höchste zulässige Freiheitsstrafe von einem Jahr wesentlich übersteigt.

Das Stadtbezirksgericht hätte deshalb den Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens ablehnen müssen, da die Voraussetzungen hierfür aus den vorstehenden Gründen nicht vorliegen (§ 260 Abs. 1 StPO).

Zivilrecht

§ 4 MSchG.

Zur Interessensabwägung gemäß § 4 MSchG, wenn der Wohnbedarf des Vermieters auch dadurch gedeckt werden könnte, daß volljährige Kinder Wohnraum außerhalb des elterlichen Grundstücks erhalten.

OG, Ur. vom 16. März 1973 - 2 Zz 8/73.

Die Kläger sind Eigentümer eines Zwei-Familien-Grundstücks, in dem sie zusammen mit ihren zwei jetzt 18 und 21 Jahre alten Söhnen wohnen. Sie haben zwei 15 m² große und ein 9 m² großes Zimmer sowie eine Küche von 15 m² inne. Der jetzt 36jährige Verklagte ist Mieter eines 9 m² großen und ursprünglich zur Wohnung der Kläger gehörenden Zimmers, das er 1964 zugewiesen bekam, weil die Wohnverhältnisse für ihn in der ebenfalls in diesem Grundstück gelegenen Wohnung seiner Mutter, in der noch seine Schwester lebt, zu beengt waren.

Die von den Klägern erhobene Eigenbedarfsklage wurde vom Kreisgericht abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Bezirksgericht als unbegründet zurück.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Kläger leben mit ihrer Familie in beengten Wohnverhältnissen. Davon geht das Bezirksgericht zutreffend aus, wenn es die Kläger darauf verweist, daß ein Sohn ein außerhalb des Grundstücks vom Wohnraumlösungsorgan bereitgehaltenes Zimmer beziehen soll. Diese Auffassung entspricht auch der Beurteilung der Wohnraumsituation der Kläger durch den Rat der Gemeinde und den Rat des Kreises, Abt. Wohnungswirtschaft. Das ergibt sich daraus, daß der Rat der Gemeinde dem Verklagten anderen Wohnraum zugewiesen und erklärt hat, daß die Kläger das jetzt vom Verklagten bewohnte Zimmer im Falle des Freiwerdens zusätzlich erhalten, und daß der Rat des Kreises — Abt. Wohnungswirtschaft — den Klägern ein Zimmer außerhalb ihres Grundstücks für einen ihrer Söhne in Aussicht gestellt hat, wenn das Mietaufhebungsverlangen ohne Erfolg bleiben sollte. Aus diesen Stellungnahmen geht unzweifelhaft hervor, daß nach den örtlichen Verhältnissen den Klägern mit ihrer Familie mehr Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann, als sie zur Zeit inne haben. Davon haben die Gerichte auszugehen (vgl. OG, Urteil vom 31. März 1960 - 1 Zz 3/60 - [OGZ